



Anlage zur Tagesordnung Jahreshauptversammlung 2023 Satzungsänderung

Auf Beschluss des Vorstands wird die Änderung der Satzung wie folgt beantragt:

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr im ersten Quartal zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden, alle zwei Jahre als sogenannte Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufig festzusetzenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

Beantrage Änderung:

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr im ersten Quartal zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden, alle zwei Jahre als sogenannte Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch **den Vorstandssprecher** durch Anschlag im Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufig festzusetzenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der **Vorstandssprecher**. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 16 Vereinsvorstand

Derzeitige Fassung:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schriftführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.

Beantragte Änderung:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 3 Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer

Die 3 Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstands

Derzeitige Fassung:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden (siehe § 20).

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- d) Der Geschäftsführer ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- e) Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die übrigen schriftlichen Belange des Vereins.
- f) Der Sozialwart kümmert sich um die Verwaltung und Prüfung der Versicherungsleistungen des Vereins für seine Mitglieder.
- g) Der Jugendwart kümmert sich um die Belange der Jugend im Verein.
- h) Der Pressewart kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- i) Die Spartenleiter stehen ihren Sparten vor und sind für den Sportbetrieb und alle fachlichen Angelegenheiten ihrer Sparte verantwortlich. Innerhalb des Vorstandes nehmen die Spartenleiter die Belange ihrer Sparte wahr.

Beantragte Änderung:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden (siehe § 20).

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) **Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher**
- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte

Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

- c) Der Geschäftsführer ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die übrigen schriftlichen Belange des Vereins.
- e) Der Sozialwart kümmert sich um die Verwaltung und Prüfung der Versicherungsleistungen des Vereins für seine Mitglieder.
- f) Der Jugendwart kümmert sich um die Belange der Jugend im Verein.
- g) Der Pressewart kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- h) Die Spartenleiter stehen ihren Sparten vor und sind für den Sportbetrieb und alle fachlichen Angelegenheiten ihrer Sparte verantwortlich. Innerhalb des Vorstandes nehmen die Spartenleiter die Belange ihrer Sparte wahr.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung der einzelnen Organe

Derzeitige Fassung:

- a) Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstands mit einwöchiger Ladungsfrist unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen ist er berechtigt unter Abkürzung der Ladungsfrist mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er von mindestens drei Vorstandsmitgliedern dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte aufgefordert wird.
- b) Auf Zitat wird verzichtet, da keine Änderung ab hier vorgesehen ist.

Beantragte Änderung:

- a) Der **Vorstandssprecher** lädt die Mitglieder des Vorstands mit einwöchiger Ladungsfrist unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen ist er berechtigt unter Abkürzung der Ladungsfrist mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der **Vorstandssprecher** ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er von mindestens drei Vorstandsmitgliedern dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte aufgefordert wird.